

ANHANG A**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2 für Kreislaufanlagen
Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer**

Nr.	Parameter	Emissionsbegrenzung
1	Toxizität a)	
1.1	Algentoxizität G_A	2
1.2	Bakterientoxizität G_L	2
1.3	Daphnientoxizität G_D	2
3	pH – Wert	6,5 - 8,5
4	Ges. geb. Stickstoff TN_b , ber. als N b), c)	150 g/(t*d)
5	Phosphor – Gesamt, ber. als P c)	2 g/(t*d)
6	Biochem. Sauerstoffbedarf BSB_5 , ber. als O_2 c), d)	20 g/(t*d)
7	Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC, ber. als C c), d), e)	60 g/(t*d)

- a) Der Parameter Toxizität ist nur im Falle der Bekämpfung von Seuchen oder Parasiten am Abwasserteilstrom aus der Tierbehandlung sowie aus der Reinigung und Desinfektion der hierzu verwendeten Behälter und Geräte einzusetzen. Anzuwenden ist der Test mit jenem Testorganismus, der auf die eingesetzten Stoffe am empfindlichsten reagiert. Der Einsatz des Parameters G_A , G_L oder G_D erübrigt den Einsatz des Parameters Fischtoxizität G_F .
- b) Summe von Org. geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- c) Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf die Tonne installierte Jahresproduktionskapazität für Fische, Krebs- oder Weichtiere und Tag.
- d) Die Festlegungen für die Parameter BSB_5 und TOC erübrigen Festlegungen für die Parameter Absetzbare Stoffe und Abfiltrierbare Stoffe.
- e) Die Festlegung für den Parameter TOC erübrigt eine Festlegung für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf.

ANHANG B**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 3 für Durchflussanlagen
Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer**

Nr.	Parameter	Emissionsbegrenzung
1	Toxizität a)	
1.1	Algentoxizität G_A	2
1.2	Bakterientoxizität G_L	2
1.3	Daphnientoxizität G_D	2
3	pH – Wert	6,5 - 8,5
4	Ges. geb. Stickstoff TN_b , ber. als N b), c)	2 500 g/(t*d)
5	Phosphor – Gesamt, ber. als P c)	150 g/(t*d)
6	Biochem. Sauerstoffbedarf BSB_5 , ber. als O_2 c), d)	4 000 g/(t*d)
7	Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC, ber. als C c), d), e)	5 000 g/(t*d)

- a) Der Parameter Toxizität ist nur im Falle der Bekämpfung von Seuchen oder Parasiten am Abwasserteilstrom aus der Tierbehandlung sowie aus der Reinigung und Desinfektion der hierzu verwendeten

Behälter und Geräte einzusetzen. Anzuwenden ist der Test mit jenem Testorganismus, der auf die eingesetzten Stoffe am empfindlichsten reagiert. Der Einsatz des Parameters G_A , G_L oder G_D erübrigt den Einsatz des Parameters Fischtoxizität G_F .

- b) Summe von Org. geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- c) Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf die Tonne installierte Jahresproduktionskapazität für Fische, Krebs- oder Weichtiere und Tag.
- d) Die Festlegungen für die Parameter BSB_5 und TOC erübrigen Festlegungen für die Parameter Absetzbare Stoffe und Abfiltrierbare Stoffe.
- e) Die Festlegung für den Parameter TOC erübrigt eine Festlegung für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf.

ANHANG C

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 4 für Teichanlagen Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer

Nr.	Parameter	Emissionsbegrenzung
2	Absetzbare Stoffe a), b)	Wirkungsgrad der Entfernung größer als 90 %
4	Ges. geb. Stickstoff TN_b , ber. als N a), c)	Wirkungsgrad der Entfernung größer als 80 %
5	Phosphor – Gesamt, ber. als P a)	Wirkungsgrad der Entfernung größer als 85 %
6	Biochem. Sauerstoffbedarf BSB_5 , ber. als O_2 a)	Wirkungsgrad der Entfernung größer als 85 %
7	Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC, ber. als C a), d)	Wirkungsgrad der Entfernung größer als 70 %

- a) Der Wirkungsgrad der Entfernung bezieht sich auf die der Abwasserreinigungsanlage zufließende Fracht an Abwasserinhaltsstoffen und auf die entsprechende nach der rechnerischen Aufenthaltszeit des Abwassers aus der Abwasserreinigungsanlage abfließende Fracht an Inhaltsstoffen.
- b) Die Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe. Weist der Schlamm am Boden der Teichanlage im unmittelbaren Bereich der Entleerungsvorrichtung am Beginn des Entleerungsvorganges einen Glühverlust von nicht größer als 25 Prozent des Trockenrückstandes auf, so ist die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit lediglich an Hand des Parameters Absetzbare Stoffe zulässig.
- c) Summe von Org. geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- d) Die Festlegung für den Parameter TOC erübrigt eine Festlegung für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf.

ANHANG D

Methodenvorschriften gemäß § 4

- 1 Die Parameter Nr. 4 bis 7 der Anhänge A und B sind an Hand von mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Tagesmischproben zu bestimmen. Die Parameter Nr. 1 und 3 der Anhänge A und B sind an Hand von Stichproben zu bestimmen; tägliche Häufigkeit und Intervalle der Stichprobenahmen sind in Abhängigkeit vom Abflussverhalten der Wasserinhaltsstoffe festzulegen.
- 2 Der Parameter Nr. 2 des Anhangs C ist an Hand von Stichproben zu bestimmen. Die Parameter Nr. 4 bis 7 des Anhangs C sind an Hand von nicht abgesetzten homogenisierten Stichproben zu bestimmen.
- 3 Die Emissionsbegrenzungen der Parameter Nr. 1, 2 sowie 4 bis 7 der Anhänge A bis C beziehen sich auf Gesamtgehalte.
- 4 Die Probenahme zur Bestimmung des Glühverlusts der Trockenmasse im Schlamm des Teichbodens gemäß Anhang C Fußnote b) ist gemäß DIN 38414-S1, November 1986, durchzuführen.
- 5 Analysenmethoden

- 5.1 Den Emissionsbegrenzungen der Parameter Nr. 4 und 6 der Anhänge A bis C liegen folgende oder gleichwertige Analysenmethoden zu Grunde. Für den Parameter Nr. 4 der Anhänge A bis C gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze kleiner ist als 0,5 mg/l (ber. als N); für den Parameter Nr. 6 der Anhänge A bis C gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze kleiner ist als 0,2 mg/l (ber. als O₂).

Nr.	Parameter	Analysenmethode
4	Gesamter gebundener Stickstoff TN _b	ÖNORM EN 12260, Dezember 2003
6	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen BSB ₅	ÖNORM EN 1899 – 2, August 1998 mit Nitrifikationshemmung

- 5.2 Die Bestimmung des Glühverlusts gemäß Anhang C Fußnote b) ist nach folgenden Analysenmethoden durchzuführen:

Nr.	Parameter	Analysenmethode
-	Bestimmung des Trockenrückstands	ÖNORM EN 12880, Juli 1997
-	Bestimmung des Glühverlusts der Trockenmasse	ÖNORM EN 12879, Juli 1997